

Datum 14.05.2018

**Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-013/2018**

**Gegenstand:** Zuweisungsstop für Chemnitz

**Einreicher:** Ratsfraktion PRO CHEMNITZ

Die Aufnahme und Verteilung von Flüchtlingen ist in § 6 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz geregelt. Gemäß Absatz 3 verteilt die Landesdirektion als höhere Unterbringungsbehörde die nach § 5 aufzunehmenden Ausländer auf die unteren Unterbringungsbehörden und leitet sie an diese weiter. Diese Verteilung erfolgt nach einem Schlüssel, der sich aus dem Anteil des jeweiligen Landkreises oder der Kreisfreien Stadt an der Wohnbevölkerung des Freistaates Sachsen errechnet; maßgeblich sind die Verhältnisse am 30. Juni des jeweils vorangegangenen Jahres. Die unteren Unterbringungsbehörden sind verpflichtet, die ihnen zugeteilten Ausländer zu übernehmen.

*Miko Runkel*  
Miko Runkel  
Bürgermeister